

## **2. Änderung der Richtlinie zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung in der Wartburgstadt Eisenach vom .....**

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am ..... folgende 2. Änderung der Richtlinie zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung in der Wartburgstadt Eisenach beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Richtlinie**

Die Richtlinie zur allgemeinen Kunst- und Kulturförderung in der Wartburgstadt Eisenach vom 02.02.2007 wird wie folgt geändert:

**Punkt 3. wird wie folgt ergänzt:**

#### **3. Fristgerechte Antragstellung (Regelbudget)**

**Punkt 3.1 wird wie folgt ergänzt:**

„Der Antrag ist mittels eines Formblattes schriftlich bei der Stadtverwaltung Eisenach, *Fachdienst Kultur*, zu stellen.“

**Punkt 3.2 wird wie folgt ergänzt:**

Anträge auf finanzielle Zuwendung sind bis spätestens 30.11. des Vorjahres beim *Fachdienst Kultur* einzureichen. Später eingehende Anträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen bearbeitet.

*Für kurzfristige Projektideen, für die ein Antrag nicht mehr fristgerecht möglich ist, kann eine Förderung nach Zi. 4 der Richtlinie (Nachtragsbudget Kultur) beantragt werden.*

**Punkt 4. wird wie folgt eingefügt:**

#### **4. Nachträgliche Antragstellung (Nachtragsbudget Kultur)**

4.1. *Das Nachtragsbudget Kultur soll eine Förderung von kurzfristigen Projekten gemäß Zi. 1 und Zi. 2 der Richtlinie ermöglichen, sofern für diese Projekte d keine Förderung aus dem Regelbudget mehr erfolgen kann, weil die Einreichungsfrist gemäß Zi. 3.2. bereits abgelaufen ist. Für Projekte, für die bereits eine anderweitige Förderung nach dieser Richtlinie beantragt wurde, kann keine Bewilligung aus dem Nachtragsbudget Kultur erfolgen.*

4.2. *Die Regelungen für Anträge zu Zi. 3 (Regelbudget) sind anwendbar.*

*Abweichend von Zi. 3.2 hat die Einreichung des Förderantrages mittels Formblattes in Textform spätestens acht Wochen vor Projektbeginn zu erfolgen.*

4.3. *Die Verfahrensvorschriften zu Zi. 5.1., 5.2. und 5.5. der Richtlinie finden uneingeschränkt Anwendung.*

4.4. *Die Anträge werden gemäß dem Datum ihres Eingangs bearbeitet. Ist die Haushaltsstelle ausgeschöpft, können keine weiteren Anträge mehr bewilligt werden.*

4.5. Die Haushaltsstelle Nachtragsbudget Kultur wird auf jährlich maximal 3.000,00 € begrenzt.

**Punkt 5.3 wird wie folgt ergänzt:**

*Der Zuschuss aus dem Nachtragsbudget Kultur erfolgt mit der Beschränkung der Förderhöhe auf maximal 300,00 €.*

**Punkt 5.4 wird wie folgt ergänzt:**

*Beim Nachtragsbudget trifft der für Kultur zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Höhe der finanziellen Zuwendung, ohne dass zuvor der Kulturbeirat eine Empfehlung abgegeben hat. Dies dient der Beschleunigung des Verfahrens.*